



Die Zollsätze für Schuhwerk in ausländischen Staaten.

Nach dem Stande vom 1. September 1928.

A. Aegypten.

Der Zollsatz für Schuhwerk aller Art beträgt 8 v. H. vom Werte.

Anmerkung:

1) Der Ausdruck „vom Werte“ bezeichnet bei der Einfuhr den Wert der Waren im Ankaufslande zur Zeit ihrer Deklaration zum Konsum in Aegypten, zuzüglich Fracht-, Versicherungs-, Verpackungskosten usw. bis zum ägyptischen Auslieferungshafen.

2) Vergl. auch unter „Großbritannien“ den Absatz: „Großbritannien und Kolonien“.

Albanien.

Pos.	Warenbezeichnung:	Zoll in Goldfranken für 100 Kg.
------	-------------------	---------------------------------

139 Schuhe mit Oberteil aus Leder oder Stoff, Pantoffeln usw.

a) Schuhe:

1. für Herren	800.—
2. für Damen	1200.—
3. für Kinder bis Größe 25	500.—
4. Pantoffel mit Oberteil aus Leder	1200.—
5. Pantoffel mit Oberteil aus Wollstoff	800.—
6. Pantoffel mit Oberteil aus Leinen usw.	700.—

b) Schuhe mit Oberteil aus Leinen oder Baumwollstoff

1. für Herren	1000.—
2. für Damen	1400.—
3. für Kinder bis Größe 25	1000.—

c) Stoffschuhe mit Filzsohlen 400.—

d) Schuhe mit Holzsohlen 250.—

140 Oberteile für Schuhe und Pantoffel

a) ungenäht 700.—

b) genäht 1000.—

Anmerkung: In Albanien werden folgende Zollezuschläge erhoben:

1 v. H. vom Werte, der nach der Originalfaktura berechnet wird, beim Wareneingang über Skutari und Messito (San Giovanni di Medua) bis zur Veröffentlichung eines neuen Gesetzes.

2 v. H. vom Werte, der nach der Originalfaktura berechnet wird, beim Wareneingang und -ausgang nach bzw. aus und über Durazzo. Gültigkeitsdauer 3 Jahre ab 23. Dezember 1927.

7 v. H. des Zolles aller vom Ausland — sei es zur See oder zu Land — nach Albanien eingeführten Waren als Gemeindeaufgabe unter der Bezeichnung „Tasse Bashkije“.

3 v. H. des Zolles aller vom Ausland — sei es zur See oder zu Land — nach Albanien eingeführten Waren für die Gemeindeverwaltung der Hauptstadt unter der Bezeichnung „Tasse per Bashkin e Arhequieiti“.

1 v. H. des Zolles bei der Wareneinfuhr über Zollstellen an See- und Binnenhäfen mit Landungsbrücken als sogenannte Molotage zugunsten der Gemeindeverwaltungen der Städte zwecks Unterhaltung der Landungsbrücken.

2 v. H. des Zolles bei der Einfuhr aller Waren, deren Zollsätze nicht vertraglich festgelegt sind, als Unterrichtsabgabe.

Antigua

(brit. Kolonie).

Pos. 13. Schuhwerk 20 v. H. des Wertes

Anmerkung:

1) Außerdem wird ein Zuschlag von 10 v. H. des Zollesbetrages erhoben.

2) Vergl. auch unter „Großbritannien“ den Absatz: „Großbritannien und Kolonien“.

Argentinien.

Als Schuhwerk ist zu verzollen:

Für „kleine Kinder“ das Schuhzeug nicht über 16 cm. lang,

für „Kinder“ dasjenige von über 16, nicht über 25 cm.,

für „Männer“ dasjenige über 25 cm. und

für „Frauen“ das über 23 cm. lange.

Bei diesen Maßen werden die Sohlen außer Betracht gelassen.